



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	147. / 26.07.2010 / 12:00 – 13:30 Uhr
TOP:	03 – Fair Value Measurement (FVM)
Thema:	FASB-Exposure Draft “Fair Value Measurements and Disclosures”
Papier:	147_03g_FVM FASB-ED 820 Analyse

Vorbemerkung

- 1 Diese Unterlage analysiert den FASB-ED 820 (ED 820) und soll zur Meinungsbildung im DSR dienen. Sie ergänzt die Unterlage **147_03f**. Zunächst wird ein kurzer Überblick über den Umfang des ED 820 gegeben (Details zu Inhalt und Fragen sind in Unterlage **147_03f** ausgeführt). Danach werden die Vorschläge im ED 820 **aus IASB-Sicht** analysiert, d.h., ob/warum die Vorschläge im ED 820 vom IASB-ED (Mai 2009) abweichen.

Umfang des ED 820

- 2 Der ED 820 enthält vollumfängliche Vorschläge für Vorschriften zur FV-Bewertung. Jedoch stellen nicht alle Vorschläge Änderungen gegenüber den bisherigen Regeln in Topic 820 dar. Im ersten Teil des ED 820 (S. 15-144) sind nur Änderungen aufgeführt; diese betreffen teils auch andere Topics (sog. *consequential amendments*). In einem weiteren Teil (S. 165-253) sind dann alle Vorschriften des Topic 820 – d.h. veränderte und unveränderte Regelungen – in ihrer künftigen Version „clean“ wiedergegeben. Sie decken folgende Regelungsbereiche ab (Nummerierung wird nachfolgend verwendet):
 1. Anwendungsbereich
 2. Definition
 3. Transaktion und Preis
 4. (Referenz-)Markt und Marktteilnehmer
 5. Bewertungsprämissen
 - 5.1. Bewertung von Vermögenswerten
 - 5.2. Bewertung von Schulden
 - 5.3. Bewertung eigener EK-Instrumente



- 5.4. Bewertung bei Zugang
- 5.5. Bewertungstechnik inaktive Märkte
- 5.6. Bewertungstechnik Finanzinstrumente
- 5.7. Sonstiges
6. Angaben
7. Erstanwendung / Übergangsvorschriften

Inhalte und Fragen zur Kommentierung des ED 820

- 3 Die Inhalte und die zu kommentierenden Fragen sind in Unterlage **147_03f** dargestellt.

Analyse der Änderungen zwischen IASB-ED und ED 820

- 4 Nachfolgende Analyse umfasst alle Regelungsbereiche des Themas FVM. Hierin sind solche eingeschlossen, bei denen sich Änderungen ergaben, und solche, die unverändert blieben. Die Analyse erfolgt nach Regelungsbereichen getrennt. Die Analyse erfolgt in drei gedanklichen Schritten:
 - Je Regelungsbereich wird kurz wiedergegeben, ob/inwieweit frühere Vorschläge erhalten blieben oder geändert vorgeschlagen werden. Es folgt ein Zwischenfazit, ob der (gemeinsame) Neuvorschlag eine unerwartete Abweichung vom IASB-ED darstellt und ggf. diskutabel ist, dass er nicht nochmals vom IASB, sondern nur vom FASB zur Diskussion gestellt wird.
 - Daraufhin wird je Regelungsbereich detailliert ausgeführt, welche Kommentare zum Vorschlag im IASB-ED eingingen, und, ob der Neuvorschlag diese Kommentare berücksichtigt bzw. ihnen entspricht oder nicht.
 - Schließlich wird ein mögliches Fazit gezogen, welches vorschlägt, ob eine erneute Kommentierung des Regelungsbereichs sinnvoll oder notwendig erscheint.
- 5 Zudem werden bisherige Äußerungen des DSR (bis dato nur aus der 145. Sitzung, und nur zu Regelungsbereichen 1 und 6) jeweils am Ende nachrichtlich eingefügt.
- 6 Für jeden einzelnen Regelungsbereich wird folgende Frage an den DSR gerichtet:

Frage 1 an den DSR:

- (a) Inwieweit kann sich der DSR dem „möglichen Fazit“ anschließen?
- (b) Welche sonstigen Meinungen oder Kritikpunkte möchte der DSR zu diesem Regelungsbereich äußern?
- (c) Möchte der DSR diesen Regelungsbereich in der Stellungnahme thematisieren?



1. Anwendungsbereich

- 7 Bisherige Regelung im IASB-ED: Nur Ausschluss von *core deposit financial liabilities*; im Übrigen einige Begriffsanpassungen in individuellen IFRS. Nach Topic 820 waren *leases* und *share-based payments* ausgeschlossen. Es bestand also eine Abweichung. Der Neuvorschlag entspricht der bisherigen Topic 820-Regel.
- 8 Zwischenfazit: Umfassende Änderung. Der IASB hat sich dem FASB angenähert. Diese Anpassung ist fragwürdig, da der IASB in seinem ED damals – in Kenntnis der Topic 820-Regelung – hiervon bewusst abwich. Dies ist näher zu beleuchten.
- 9 Kommentare zum IASB-ED:
- IFRS 2
- größtenteils Zustimmung zum Vorschlag der Begriffsänderung (*market based value* statt FV), da nicht alle Bewertungen in IFRS 2 mit der FV-Definition konsistent sind.
 - Gesamtausschluss IFRS 2 für einige unangemessen, da nur *share-based payment transactions* auf FV abstellen, die aber nicht in Einklang mit der FV-Definition stehen und damit ausgeschlossen werden müssten (Ausschluss nur teilweise sachgerecht).
- IAS 17
- Uneinigkeit, ob FV in IAS 17 den Charakter eines *entry price* hat (dann Ausschluss sachgerecht) oder ob neutraler Begriff *exchange amount* weniger Widerspruch zu FVM darstellt. IASB-Vorschlag, Begriff FV in IAS 17 zu überdenken, ist sachgerecht.
 - Fraglich, ob nicht eher im Rahmen des IAS 17-Projekts zu erörtern.
- IFRS 3
- Grds. Zustimmung, FV-Begriff nicht zu ändern, da unnötig. IFRS 3 beschreibt Sachverhalt bereits als Ausnahme von FV-Bewertung. Ausschluss ebenfalls unnötig.
- IAS 19
- Einige Kommentare befürworten Konkretisierung, dass FV gemäß IAS 19.104D eine abweichende Ausprägung des FV ist.
- IAS 39
- Überwiegende Ansicht: Falls IASB den Wert für Einlagenverbindlichkeiten als inkonsistent mit IFRS „FVM“ erachtet, sollte der Begriff „FV“ in IAS 39.49 geändert und somit ein Ausschluss vom Anwendungsbereich des IFRS X „FVM“ vermieden werden (analog der Kommentare zu IFRS 2 und 3).



-
- 10 Überlegungen des IASB: Ausschluss IFRS 2 und IAS 17 in Analogie zu Topic 820. IFRS 3 wird (unverändert) nicht ausgeschlossen; eine Konkretisierung des Begriffs FV in IFRS 3 ist nicht erforderlich. Die Bewertung nach IAS 19.104D wird nicht im IFRS „FVM“ thematisiert, IAS 19 auch nicht ausgeschlossen. Der Hinweis in IAS 19 selbst genügt zur Klarstellung der Bewertung für den spezifischen Sachverhalt. Zu IAS 39 wird weder eine Begriffsänderung oder Klarstellung noch ein Ausschluss festgelegt; die Regelung in IAS 39.49 wird bestätigt.
- 11 Mögliches Fazit: Der Ausschluss IFRS 2 und IAS 17 ist fragwürdig, da nur mit Analogie zu Topic 820 begründet und grds. entgegen dem IASB-Vorschlag im IASB-ED und entgegen der Mehrheit der Kommentare. Die Entscheidungen zu IFRS 3 und IAS 19 sind einheitlich und vertretbar, da eine von der FV-Definition abweichende Bewertung im Standard selbst explizit klargestellt ist. Die Entscheidung zu IAS 39 ist in Analogie zu IFRS 3 und IAS 19 (kein Ausschluss, weil Klarstellung der Abweichung von FV-Definition im indiv. IFRS), jedoch entgegen dem früheren Vorschlag und der Kommentare.
- 12 In keinem der fünf Punkte hat der IASB seine damaligen Vorschläge beibehalten! Ferner ist bislang uneinheitlich gelöst, ob – bei FV-Bewertung, die nicht ganz in Einklang mit IFRS „FVM“ steht – im individuellen IFRS eine explizite Festlegung getroffen wird, dass der FV abweichend zu ermitteln ist, oder ob wegen der Abweichung ein Ausschluss aus IFRS „FVM“ erfolgen soll. **Dies sollte nochmals kommentiert werden.**
- 13 Vorläufige DSR-Meinung: Bei IFRS 2 und IAS 17 wird bevorzugt, den Begriff FV im jeweiligen IFRS zu vermeiden oder zu ersetzen – soweit die dortige Wertermittlung nicht in Einklang mit IFRS „FVM“ steht – anstatt beides vom Anwendungsbereich des IFRS X „FVM“ auszuschließen. (Dies wäre auch in Analogie zur Entscheidung bzgl. IFRS 3 und IAS 19.) Bei core deposits sieht der DSR keine Identität des Werts gemäß IAS 39.49 und eines FV gemäß IFRS „FVM“. Also ist auch hier mindestens ein Ausschluss, besser noch eine Vermeidung des Begriffs FV in IAS 39.49 erforderlich.



2. FV-Definition

14 Bisherige Regelung im IASB-ED und Topic 820: Die FV-Definition war identisch und wurde unverändert in den Neuvorschlag übernommen.

15 Zwischenfazit: Das IASB- und FASB-Verständnis bzgl. Definition blieb **unverändert**.

16 Kommentare zum IASB-ED:

FV als exit price

- größtenteils Zustimmung, dass FV als *exit price* in vielen Umständen angemessen;
- viele Fragen bzgl. Anwendung *exit price*;
- FV sollte nicht angewandt werden wenn:
 - Unternehmen weder Absicht noch Möglichkeit des Verkaufs oder Transfers hat;
 - Märkte inaktiv sind;
 - Märkte für Käufe und Verkäufe nicht dieselben ist.
- Einige äußern, dass Gebrauch des FV vom Geschäftsmodell abhängig sein sollte → eher Frage, ob/wann (und nicht wie) zum FV bewertet werden sollte.

Auch der DSR äußerte sich kritisch zur *exit*-Annahme bzw. zur Transfer-Annahme bei Verbindlichkeiten, sofern ein Transfer weder möglich noch gewollt ist.

Begriff FV ersetzen

- Einige Meinungen, FV sollte durch Begriff ersetzt werden, der das Bewertungsziel passender beschreibt, etwa:
 - *current exit price*,
 - *market value* (Betonung: Ziel Marktpreis),
 - *best price*,
 - *exchange amount* oder *exchange value* (Betonung: Ziel Tauschaktion)
 - *current value* (Betonung: Ziel aktuelle Konditionen und Informationen).

Der DSR hatte *current exit value* und *current entry value* vorgeschlagen.

17 Überlegungen des IASB: Die Definition wurde nicht nochmals erörtert.

18 Mögliches Fazit: Da an der Definition festgehalten wird, die bereits zuvor einheitlich war, ist bzgl. *exit*- und *transfer*-Annahmen keine Anpassung zu erwarten. **Keine weitere Stellungnahme sinnvoll.**



3. **Transaktion und Preis**

- 19 Bisherige Regelung im IASB-ED und nach Topic 820: Verständnis und Formulierungen bisher identisch; unverändert auch im Neuvorschlag.
- 20 Zwischenfazit: Die IASB- und FASB-Vorschläge blieben **unverändert**.
- 21 Kommentare zum IASB-ED: keine wesentlichen Anmerkungen
Der DSR hatte hierzu angemerkt, dass ggf. der *bid*-Preis oder der *ask*-Preis relevant seien, was das Verständnis von Transaktion und Preis so nicht vorsieht.
- 22 Überlegungen des IASB: Diese Aspekte wurden nicht nochmals erörtert.
- 23 Mögliches Fazit: **Keine weitere Stellungnahme sinnvoll**. Vgl. auch Fazit zu 2.



4.1. Referenzmarkt

- 24 Bisherige Regelung im IASB-ED: primär vorteilhaftester Markt, ggf. Hauptmarkt (Vermutung der Identität). Nach Topic 820 beides genau umgekehrt (gleiche Vermutung der Identität), wobei zusätzlich Zugang zum Hauptmarkt unterstellt wurde. Es bestand also eine Abweichung in der Formulierung, obwohl implizit dasselbe gemeint war: Markt, wo gewöhnlich gehandelt wird, ist primär zu betrachten. Der Neuvorschlag entspricht exakt der bisherigen FASB-Formulierung, entspricht inhaltlich nahezu dem IASB-ED.
- 25 Zwischenfazit: Wesentliche Änderung. IASB hat FASB-Formulierung angenommen.
- 26 Kommentare zum IASB-ED:
- teilweise Zustimmung, den Preis auf dem vorteilhaftesten Markt zu bestimmen, da in Einklang mit Unternehmensziel der Gewinnmaximierung;
 - teils Verwirrung über Hinweise: unklar, ob (a) vorteilhaftester Markt tatsächlich genutzt werden muss, (b) Hauptmarkt ohnehin vorteilhaftester Markt ist, (c) in welcher Beziehung gewöhnlicher Markt zu Hauptmarkt und vorteilhaftestem Markt steht;
 - Bedenken, dass Nutzung des vorteilhaftesten Marktes eine aufwändige Prüfung zahlreicher (nicht genutzter) Märkte erfordert;
 - weiterhin Meinung, dass Markt mit höchster Aktivität liquider (daher relevanter) sei;
 - Bedenken wegen fehlender Konvergenz zu US-GAAP.
- Auch der DSR äußerte sich kritisch zum bisherigen IASB-Vorschlag und bevorzugt eine robustere Definition.
- 27 Überlegungen des IASB: Übernahme der FASB-Regelung sachgerecht. Hiermit implizit (a) Klarstellung, dass Hauptmarkt der liquideste und am häufigsten genutzte Markt ist, also auch tatsächlicher Zugang besteht; (b) Vermeidung der umfassenden Analyse nicht-genutzter (potenziell vorteilhafter) Märkte sichergestellt; (c) falls mehrere, dann unverändert der vorteilhafteste. Alle drei Aspekte sprechen für Hauptmarkt als primärer Markt. (Damalige IASB-Sicht war von seinerzeitigen Kommentaren zum IASB-DP geleitet, vgl. IASB-ED.BC37-41; nunmehr Kommentare anders gelagert – dennoch ist vom IASB unverändert das Gleiche gewollt und mit der FASB-Formulierung gewährleistet.)
- 28 Mögliches Fazit: Alle kritischen Kommentare bevorzugen faktisch die FASB-Regelung. Deren Übernahme erscheint sachgerecht und im Sinne der meisten Beteiligten. **Keine weitere Stellungnahme notwendig.**



4.2. Marktteilnehmer

- 29 Bisherige Regelung im IASB-ED: Eine marktbasierende Sichtweise, die tatsächliche oder hypothetische Transaktionen von beliebigen (objektiven) Marktteilnehmern mit ausreichender Information einschließt. Marktteilnehmer sind unabhängig voneinander; *related parties* sind ausgeschlossen. Nach Topic 820 ist (abweichend hiervon) ein „hinlängliches Verständnis“ der Marktteilnehmer gefordert; Letztere müssen „vom Unternehmen unabhängig“ sein. Der Neuvorschlag ist nahezu identisch; außer: Er fordert nun „hinlängliches Verständnis“ – jedoch inhaltlich unverändert (Informationsunsicherheit, nicht Informationsasymmetrie). Zudem sind Transaktionen zwischen *related parties* nun möglich, sofern diese marktgerecht sind.
- 30 Zwischenfazit: Es fanden **zwei Änderungen** der IASB-Vorschläge statt. Die wenigen Abweichungen im Detail sind damit beseitigt.
- 31 Kommentare zum IASB-ED: Größtenteils Zustimmung zur Definition von Marktteilnehmern, aber auch einige Bedenken, z.B.:
- Präferenz für FV-Bewertung aus Unternehmensperspektive;
 - Klarstellung über „hinlängliches Verständnis“ der Marktteilnehmer;
 - Fragen über Bedeutung „Unabhängigkeit“ und „marktgerechte“ Transaktion;
 - Inkonsistenz, wenn in Level 3 unternehmenseigene Daten verwendet, aber generell als marktbasierende Bewertung bezeichnet.
- Der DSR hatte vorgeschlagen, *related parties* zuzulassen, wenn marktgerecht. Die reine Marktsicht wurde als kritisch erachtet.
- 32 Überlegungen des IASB: Neuvorschlag zu *related parties* (nunmehr zulässig, da nicht genereller Ausschluss, sondern nur Ausschluss nicht-marktgerechter Transaktionen beabsichtigt – dies ist nun sichergestellt). Präzisierung bzgl. „hinlänglichem Verständnis“ – was nur im Wortlaut eine Änderung darstellt, jedoch nicht inhaltlich.
- 33 Mögliches Fazit: Präzisierungen verständlich und in Einklang mit zahlreichen Kommentaren. **Keine weitere Stellungnahme sinnvoll.**



5.1. Bewertung von Vermögenswerten (VW)

34 Bisherige Regelung im IASB-ED: Konzept der Wertmaximierung (*highest and best use*) als Bewertungsprämisse, zudem Unterscheidung zwischen Nutzung und Veräußerung (*in-use vs. in-exchange*). Unternehmenssicht (=tats. Nutzung) oder ggf. Nutzung im Verbund sind hierbei unbeachtlich. Falls Preis bei tatsächlicher Nutzung ungleich Veräußerungspreis, dann Wert aufteilen bzw. Differenzbetrag ausweisen. Nach Topic 820 identisch, außer: keine Angabe des Differenzbetrags. Es bestand also nur eine geringfügige Abweichung. Der Neuvorschlag ist im Kern identisch mit IASB-ED, jedoch wurden die Begriffe *in-use / in-exchange* verworfen (da Unterschied nunmehr als selten erachtet) und die Bewertung als Gruppe zugelassen. Dennoch unverändert Bewertung auf Basis des (potenziellen) Verkaufs, nicht der Nutzung.

35 Zwischenfazit: Der IASB-Vorschlag blieb **im Kern unverändert**; die Differenzierung Nutzung vs. Veräußerung hingegen wurde korrigiert, die fraglichen Begriffe vermieden.

36 Kommentare zum IASB-ED:

Konzept der Wertmaximierung (highest-and-best-use)

- Viele Befürworter, da beobachtbare Marktpreise (also FV) immer den *highest-and-best-use* widerspiegeln. Dies ist Standardfall der (marktbasierten) FV-Bewertung.
- Zustimmung zu Kriterien: physisch möglich, rechtlich zulässig, finanziell machbar.
- Einige Meinungen gegen *highest-and-best-use*, weil:
 - Informationen irreführend, wenn anderweitige Nutzung,
 - Bestimmung *highest-and-best-use* aufwändig (alle potenziellen Alternativen?),
 - Konzept zu einer Überbewertung von VW führen kann.
- Großteil unterstützt FV-Bewertung von VW nicht, wenn kein aktiver Markt.
- Einige Fragen nach Klarstellung:
 - „rechtlich möglich“ = aktuell rechtlich möglich oder künftig möglich?
 - Einbezug Kosten, die bei Wandlung von aktueller in beste Nutzung entstehen?
 - Wahrscheinlichkeit einer alternativen Nutzung, um einbezogen zu werden?

Unterscheidung in-use / in-exchange bei nicht-finanziellen VW

- Viel Zustimmung, teilweise Bedenken, da:
 - kritisch, dass VW zwar *in-use* bewertbar, jedoch Einzelveräußerung unterstellt;
 - Unklarheit über die Begriffe *in-use / in-exchange*, da beide auf Nutzung des einzelnen VW abstellen.



Differenzbetrag (incremental value)

- Einige unterstützen Vorschlag, da nützliche Information.
- Viele unterstützen Vorschlag nicht, weil:
 - Situationen selten;
 - Vorschlag verwirrend, da bei Gruppen von VW Zuordnung schwierig;
 - keiner der Beträge einen FV repräsentiert, somit Verwirrung erzeugt wird;
 - Wert auf Basis *in-use* grds. nicht mit Marktsicht des FV vereinbar.

DSR befürwortet das generelle Konzept, kritisierte aber die Nichtbeachtung der tats. Nutzung (insb. Nutzung als Gruppe von VW) und die bloße Abstellung auf beliebige Marktteilnehmer. Insb. die Abgrenzung *in-use* vs. *in-exchange* ist unschlüssig.

- 37 Überlegungen des IASB: Konzept der Wertmaximierung bleibt erhalten, falls tats. Nutzung aber abweicht, dann nur noch Zusatzangabe (keine Wertaufteilung). Unterscheidung und Begriffe *in-use* / *in-exchange* verworfen, weil umfassendes Verwirrungspotenzial erkannt und Anwendungsfälle (tats. Unterschied) nunmehr als selten erachtet.
- 38 Mögliches Fazit: Der IASB hat wesentliche Hinweise berücksichtigt. Die Marktsicht wird beibehalten (definitionsbedingt sachgerecht), die Alternativnutzungsanforderung ist korrigiert und die irreführenden Begriffe vermieden. **Keine erneute Stellungnahme nötig.**



5.2. Bewertung von Schulden

39 Bisherige Regelung im IASB-ED: Es gilt eine Transfer-Annahme (nicht *settlement*). Ggf. Bewertung anhand korrespondierenden VW. Ausfallrisiko zu jedem Bewertungszeitpunkt relevant. Nach Topic 820 identische Regeln, Hinweise zum Bewertungsvorgehen etwas ausführlicher. Es bestand also keine Abweichung. Der Neuvorschlag ist unverändert, die ausführlichen Hinweise aus Topic 820 wurden übernommen – nunmehr häufiger Bewertung anhand des FV des VW möglich.

40 Zwischenfazit: **Kaum verändert**, leichte Anpassung an FASB-Detailregeln. Unkritisch.

41 Kommentare zum IASB-ED:

Transfer-Annahme

- generell Zustimmung zur *transfer*-Annahme, da in Einklang mit *exit price* (Definition);
- viele Bedenken, ob FV zur Bewertung einer Schuld genutzt werden sollte, *exit notion* an sich in vielen Fällen unangemessen;
- auch viele Bedenken bzgl. *exit notion*, eher *settlement* statt *transfer* unterstellen;
- einige denken, Klarstellung des Zusammenhangs *fulfilment* und *transfer* ist hilfreich;
- Bewertungsmodelle führen eher zu *fulfilment*-Betrag, nicht *transfer*-Betrag;
- einige schlagen ein *lower of*-Konzept für Schulden vor.

FV der Schuld anhand des korrespondierenden VW?

- Annahme FV der Schuld = FV des VW oftmals als hilfreich und praktisch erachtet.
- Auch Anmerkungen, wann dies nicht zutrifft.
- Vorschlag, dass beobachteter Preis des VW „eventuell“ den FV der Schuld darstellt.
- Folgende Gründe, warum FV des VW nicht gleich FV der Schuld:
 - *bid-ask spread* (*bid price* ist FV des VW, *ask price* ist FV der Schuld),
 - originärer und sekundärer Markt für Schulden nicht identisch,
 - Markt für VW kann inaktiv sein oder werden,
 - Verkaufsrestriktion des VW,
 - *Unit of account* für VW und Schuld ggf. verschieden.
- Einige äußern, dass FV des VW als FV der Schuld den *settlement*- und nicht den Transferpreis darstellt.



Non-performance risk

- Allg. Zustimmung zur Relevanz, aber Bedenken bei Folgebewertung zum FV;
- diverse Vorschläge für Alternativen: (a) Differenzen im OCI statt in der GuV, (b) Einfrieren des ursprünglichen *credit spread*, (c) gar keine Folgebewertung zum FV.

42 Überlegungen des IASB: Verbale Klarstellung, dass *transfer* und *settlement* einander einschließen: Beides sind Varianten der Erfüllung; Transfer/Übertragung ist eine markt-basierte Erfüllung, *settlement* eine kontrahenten-basierte Erfüllung. Übernahme der hilfreichen ausführlichen Anleitung, in welchen Stufen die Bewertung einer Schuld (ggf. anhand korrespondierender VW) vorzunehmen ist. Auch Klarstellung, was genau das Ausfallrisiko (*non-performance risk*) umfasst: bei FI nur Kontrahenten-/Kreditrisiko, bei Non-FI unterschiedlich, daher ist hier genaue Beschreibung gefordert.

43 Mögliches Fazit: Die Klarstellungen begegnen zahlreichen Kommentaren und vermeiden Unsicherheiten in der Umsetzung, insb. Präzisierung, was als Ausfallrisiko zu verstehen ist. Präzisere Vorstellungen, wann VW ersatzweise für Schuld bewertet werden kann. Nur Berücksichtigung des Ausfallrisikos bei Folgebewertung von Schulden weiterhin als kritisch zu sehen. Dieser Aspekt ist besser bei der Frage, was zum FV zu bewerten ist, zu erörtern. Hier also **keine erneute Stellungnahme sinnvoll**.

5.3. Bewertung eigener EK-Instrumente

44 Bisherige Regelung im IASB-ED: Hinweis, dass *exit*-Annahme gilt und somit Bewertung aus Sicht des Gläubigers vorzunehmen ist. In Topic 820 lediglich ein Hinweis, dass auch hier die *exit*-Annahme gilt. Der Neuvorschlag ist identisch mit dem IASB-ED.

45 Zwischenfazit: IASB-Vorschläge **unverändert**. Ohne inhaltliche Änderung hat der FASB die ausführlichere IASB-Formulierung übernommen.

46 Kommentare zum IASB-ED: Einige äußern, der IASB-Hinweis sei hilfreich.

47 Überlegungen des IASB: Bestätigung der Nützlichkeit der bisherigen Hinweise.

48 Mögliches Fazit: Keine weitere Befassung und **keine Stellungnahme notwendig**.



5.4. Bewertung bei Zugang

49 Bisherige Regelung im IASB-ED: Obwohl Transaktionspreis ein *entry price*, ist dieser oftmals identisch mit FV (gleich *exit price*). Ein eventueller Unterschied als sog. *day-one-gain* kann nur in Level 1+2 entstehen und ist gemäß indiv. IFRS zu erfassen. Liste potenzieller Sachverhalte, wann FV ungleich Transaktionspreis, anbei. Nach Topic 820 wurde abweichend auch in Level 3 ein *day-one-gain* akzeptiert; dessen Erfassung ist immer GuV-wirksam. Hier bestand also eine Abweichung. Der Neuvorschlag entspricht dem IASB-ED; anders ist lediglich: *Day-one-gains* werden nun gar nicht mehr thematisiert, und die Liste potenzieller Sachverhalte ist nun positiv formuliert.

50 Zwischenfazit: Die **einzige Änderung** stellt aus IASB- und FASB-Sicht einen Neuvorschlag dar; die leicht unterschiedliche Auffassung wurde somit ausgeblendet.

51 Kommentare zum IASB-ED:

Fair Value bei Erstbewertung

- Großteil stimmt Vorschlag zu, dass die vier genannten Punkte zu einer Differenz zwischen FV und Transaktionspreis führen können, weiterhin wurde vorgeschlagen:
 - Klarstellung, ob diese Liste vollständig ist,
 - Zusätzlich Aufnahme der Situation in die Liste, wo auf einem Markt ein wesentlicher Rückgang der Aktivitäten/Volumina stattgefunden hat.
- Einige Meinungen, dass FV nicht bei der Erstbewertung angewandt werden sollte, Präferenz für *entry price*.

Entstehung und Erfassung von day-one-gains or losses

- Wunsch nach Konvergenz;
- überwiegende Meinung: IFRS „FVM“ soll Sachverhalt regeln; weiterhin sollte Behandlung für alle VW und Schulden, die zum FV bewertet werden, konsistent sein;
- einige sind dafür, dass im indiv. IFRS eine Regelung enthalten ist bzw. dass die Erfassung von *day-one-gains* für einige VW/Schulden nicht zwingend einheitlich ist;
- einige stimmen zu, dass (etwa wie in IAS 39) *day-one-gains* nur in Level 1+2 zulässig sein sollten;
- zur sofortigen Erfassung oder zeitlichen Abgrenzung von *day-one-gains* (insb. in Level 3): Befürworter und Ablehner gleichermaßen vertreten.



Der DSR hatte auf die Unschlüssigkeit des gesamten Konzepts hingewiesen. Dies schließt die Entstehung (insb. in welchem Level) und auch den Erfassungszeitpunkt ein.

- 52 Überlegungen des IASB: Beschluss, dass Entstehung und Erfassung von *day-one-gains* nicht zur Frage, wie zum FV zu bewerten ist, sondern zur Frage, wann zum FV zu bewerten ist, gehört. Somit nicht im Fokus des IFRS „FVM“; also keine Aussage nötig.
- 53 Mögliches Fazit: Mangels Einigkeit über Entstehung und Erfassung wurde Aspekt *day-one-gains* formal „wegdefiniert“. Inhaltlich aber ungelöst! Insb. die Frage der Entstehung ist definitiv eine Frage der FV-Bewertung. **Erneute Kommentierung hierzu sinnvoll.**



5.5. Bewertungstechnik inaktive Märkte

54 Bisherige Regelung im IASB-ED: Anleitung ist für inaktive Märkte anzuwenden, wenn Volumen/Aktivitäten abnehmen (Märkte werden inaktiv) und wenn grds. wenige Transaktionen, große Preisschwankungen oder hohe Spreads zu verzeichnen sind (Märkte sind bereits inaktiv). Zudem Prüfung, ob Transaktion marktgerecht war. Nach Topic 820 Anleitung nur für den Fall, dass Märkte inaktiv werden. Prüfung auf marktgerechte Transaktionen ebenfalls. Es bestand also eine Abweichung. Der Neuvorschlag basiert auf dem bisherigen FASB-Verständnis. Der Fokus verschob sich auf die Marktgerechtigkeit von Transaktionen, nicht mehr, ob Markt als aktiv/inaktiv gilt. Zudem sind Hinweise des Expert Advisory Panel (EAP) integriert, insb. die widerlegbare Vermutung, dass eine Transaktion grundsätzlich marktgerecht ist, also einen FV widerspiegelt.

55 Zwischenfazit: Wesentliche Änderung. Der IASB hat sich dem FASB angenähert, zudem Erkenntnisse des EAP berücksichtigt. Diese Anpassung ist fragwürdig, da der IASB in seinem ED damals – in Kenntnis der Topic 820-Regelung – hiervon bewusst abwich. Dies ist näher zu beleuchten.

56 Kommentare zum IASB-ED:

Fokus auf Situationen, wenn Märkte inaktiv werden

- Generelle Zustimmung.
- Einige halten bisherige Hinweise für ausreichend.
- Einige meinen, Hinweise sind nur nötig, wenn Marktaktivitäten abnehmen – wenn schon immer geringe Aktivitäten, dann haben Marktteilnehmer entsprechende Bewertungstechniken bereits entwickelt.
- Einige Meinungen, dass bei inaktiven Märkten der FV keine verlässliche Bewertungsgrundlage darstellt; Vorschlag: anderen Wertansatz vorschreiben.

Ergänzung um EAP-Erkenntnisse

- Einige schlagen vor, EAP-Bericht ganz oder teilweise in IFRS „FVM“ zu integrieren.
- Andere gegen Einbeziehung, denn:
 - Bericht hat nur FI im Fokus, aber Generalisierung für andere VW/Schulden nötig;
 - Lediglich Zusammenfassung von gängiger Praxis;
 - IFRS wäre zu statisch, da der Report spezifische FI aus der Finanzkrise abstellt.
- IASB sollte klarstellen, dass EAP-Bericht eher als Anleitung zu verstehen ist.



- Einige Bedenken, dass Indikatoren für inaktiven Markt und nicht-marktgerechte Transaktionen als vollständig angesehen werden.

57 Überlegungen des IASB: Einbezug der EAP-Erkenntnisse war vorbestimmt. Hierdurch insb. Veränderung des Fokus vom Kriterium der Aktivität eines Marktes (inaktiv ja/nein) zum Kriterium der Marktgerechtigkeit (*orderly*) einer Transaktion. Zudem Änderung der Sicht, bei Abnahme des Volumens sei eine Transaktion vermutlich nicht mehr marktgerecht, hin zur gegenteiligen (widerlegbaren) Vermutung, eine Transaktion ist grundsätzlich marktgerecht (d.h. FV liegt vor), außer das Gegenteil ist darstellbar. Letztlich als Folge dessen beschränkt sich die Anwendung der Hinweise auf Fälle, wenn Transaktionen nicht marktgerecht sind – es gilt die Vermutung, dass abnehmende Marktaktivitäten darauf hindeuten, dass Transaktion nicht mehr marktgerecht ist, also Transaktionspreis kein FV ist.

58 Mögliches Fazit: Da eine Angleichung erforderlich war, aufgrund des EAP-Berichts nunmehr die bisherige FASB-Regelung bevorzugt wird, ist die Änderung unvermeidlich. Der DSR hatte zum IASB-ED bzgl. inaktiver Märkte Befürwortung geäußert. Die jetzige Änderung ist ggf. nochmals zu erörtern, insb. ob die Änderung des Fokus eine inhaltliche Änderung bedeutet. **Stellungnahme ggf. nochmals erforderlich.**



5.6. Bewertungstechnik Finanzinstrumente

- 59 Bisherige Regelung im IASB-ED: Bewertungsprämisse (*highest-and-best-use*) nicht auf FI anwendbar; somit keinerlei Einfluss der gemeinsamen Nutzung von FI auf den FV. Außerdem für finanzielle VW immer *in-exchange*-Prämisse. Verbot der Berücksichtigung von Zu-/Abschlägen oder Portfolioeffekten. In Topic 820 ebenfalls Nichtanwendbarkeit der Prämisse. Differenzierung Paketz-/abschläge vs. sonstige Zu-/Abschläge; nur erstere und nur in Level 2+3 zulässig. Portfolioeffekte ebenfalls ausgeschlossen. Es bestand also eine Abweichung. Der Neuvorschlag definiert (analog Topic 820) Paketz-/abschläge vs. sonstige Zu-/Abschläge. Zulässig sind nur sonstige Zu-/Abschläge und nur in Level 2+3. Neu ist: Portfolioeffekte sind nun zulässig, d.h., kompensierende Effekte bestimmter Marktpreisrisiken dürfen einbezogen werden, indem der Wert innerhalb der *bid-ask*-Spanne gewählt wird, der das Nettorisiko der Position am besten widerspiegelt. Auch Saldierungseffekte gegenläufiger Kreditrisikopositionen dürfen einbezogen werden.
- 60 Zwischenfazit: Änderungen im Detail. Der IASB hat sich dem FASB angenähert. Diese Anpassung ist fragwürdig, da der IASB in seinem ED damals – in Kenntnis der Topic 820-Regelung – hiervon bewusst abwich. Dies ist näher zu beleuchten.
- 61 Kommentare zum IASB-ED:
Finanzielle Vermögenswerte
- Uneinigkeit, ob alternative Nutzung bei finanziellen VW möglich, also ob Prämisse „*highest-and-best-use*“ anwendbar. Teils Meinungen: Alternativnutzung ist möglich, etwa durch Kombination mit anderen FI in einem Portfolio.
 - (Wenig) Unterstützung, dass *in-exchange* bei FV-Bewertung eines finanziellen VW gilt, da dieses FI keinen anderen VW benötigt, um Cashflows zu generieren.
 - Nahezu alle gegen *in-exchange*-Prämisse: Befürchtung, dass dies zu einem Verbot von Portfolioanpassungen führt, da:
 - *in-exchange*-Prämisse die unternehmensspezifische Risikosteuerung eines Portfolios nicht berücksichtigt. Vorschlag: Erlaubnis einer Portfolioanpassung;
 - Portfolioanpassungen Teil des *bid-ask-spread* sind, sogar aktuell gemäß IAS 39.AG72 zulässig sind.



Finanzielle Verbindlichkeiten

- teils Zustimmung zur IASB-Sicht, dass Prämisse auf keine Verbindlichkeit anwendbar: Veräußerung oder Begleichung einer Verbindlichkeit ist dieselbe „Nutzung“;
- Gegenstimmen dazu: Unterstellung, dass Veräußerung der Verbindlichkeit eine andere (nicht-gewollte) Nutzung darstellt; ggf. *lower of*-Konzept einführen;
- einige Ansichten, dass Bewertungsprämisse auf Verbindlichkeiten zutrifft, da Marktteilnehmer entweder der Verpflichtung nachkommen (Erfüllung, d.h. *in-use*) oder sie übertragen (Glattstellung, d.h. *in-exchange*).

Paketzu-/abschläge

- Großteil widerspricht der IASB-Sicht bzgl. Paketzu-/abschlägen; unterschiedliche Perspektiven, warum keine Zustimmung zu dem Verbot, z.B.:
 - Unterschiedliche Ansichten über angemessene *unit of account*,
 - verschiedene Interpretationen des Begriffs *blockage factor*.
- Einige befürworten das Verbot von Paketzu-/abschlägen in allen FV-Levels, da Frage der *unit of account* für alle Level gleichermaßen relevant ist. Ausschluss solcher Faktoren würde Vergleichbarkeit erhöhen; weiterhin Bedenken wegen Subjektivität bei der Quantifizierung von Paketzu-/abschlägen.
- Viele Ansichten, die meinen, Paketzu-/abschläge sollten erlaubt sein (in allen Levels). Zugleich Meinung, dass *unit of account* für FI nicht das individuelle FI sein soll.
- Einige verweisen darauf, dass IASB-Verbot von Paketzu-/abschlägen in Level 2+3 zu einem Unterschied zwischen IFRS und US-GAAP führen kann.
- Teils Zustimmung, dass in Level 1 Preise ohne Anpassung zu verwenden sind.
- Viele präferieren Topic 820, das Anpassungen in Level 2+3 erlaubt, wenn diese angemessen sind.
- Einige Meinungen, dass Paketzu-/abschläge nur verboten werden sollten, wenn normale Marktaktivitäten für das Volumen nicht ausreichen.
- Bedenken, dass Vorschlag die Anwendbarkeit von Kontrollprämien ausschließt.
- Einige bemerken, dass (zulässige) Portfolioanpassungen Paketzu-/abschläge faktisch bereits einschließen.

Der DSR kritisierte das Konzept insgesamt. Sowohl die Nichtberücksichtigung der tatsächlichen Nutzung (somit des Geschäftsmodells) als auch die Entkopplung der Bewertung vom tatsächlichen Bewertungsobjekt (Einzel-FI statt ggf. Portfolio) sind nicht sachgerecht. Zudem ist die Abgrenzung *in-use* vs. *in-exchange* unschlüssig, weil *in-exchange* ein Spezialfall von *in-use* sein kann.



- 62 Überlegungen des IASB: Unverändert ist die *highest-and-best-use*-Prämisse weder für finanzielle Aktiva noch für sämtliche Verbindlichkeiten anwendbar, somit auch die *in-use* oder *in-exchange*-Abwägung nicht anwendbar. Abweichend hiervon ist aber eine Berücksichtigung von Kompensationseffekten bei Marktpreis- sowie Kreditrisiken erforderlich (dies ist Forderung seitens des EAP). Der IASB definiert dies nunmehr als „Bewertungsanpassung“ im Rahmen einer Modellbewertung bzw. Anpassung von verwendeten Marktpreisen statt als Teil des unterstellten Konzepts einer Bewertungsprämisse. Methodisch fragwürdig, im Ergebnis dürfen jedoch nunmehr sowohl Portfolioeffekte als auch gegenläufige Kreditrisikopositionen berücksichtigt werden.
- 63 Mögliches Fazit: Konzeptionell immer noch nicht schlüssig: unverändert Nichtberücksichtigung der tatsächlichen Nutzung und Entkopplung der Bewertung vom tatsächlichen Bewertungsobjekt. Im Ergebnis möglicherweise zufriedenstellend. **Erneute Kommentierung denkbar, aber nicht unbedingt sinnvoll.**



5.7. Sonstiges zur Bewertung

- 64 Bisherige Regelung im IASB-ED: Die Sachverhalte „schwer bewertbare Instrumente“, nicht-notierte EK-Instrumente oder wann *amortised cost* einen FV repräsentieren, wurden diskutiert und verworfen. Nach Topic 820 (seit ASU 2009-12) gibt es Hinweise zur Bewertung von Alternativinvestments anhand des Nettovermögenswerts. Diesbezüglich bestand eine Abweichung. Diese ist erhalten geblieben, da der IASB weiterhin von Hinweisen zu Alternativinvestments absieht, der FASB diese (unverändert) behält.
- 65 Zwischenfazit: Diese einzige Abweichung besteht **unverändert**. Es besteht jedoch kein inhaltlicher Konflikt, sondern lediglich eine einseitige Regelung.
- 66 Kommentare zum IASB-ED: Keine nennenswerten Kommentare.
- 67 Überlegungen des IASB: Die ersten drei Sachverhalte müssen einvernehmlich nicht explizit behandelt werden. Der FASB-Sachverhalt ist im IFRS „FVM“ nicht zu behandeln, weil hierzu keine gesonderten Bilanzierungsregeln nach IFRS bestehen (nach US-GAAP hingegen schon).
- 68 Mögliches Fazit: Keine weitere Relevanz, **keine Stellungnahme notwendig**.



6. Angaben

69 Bisherige Regelung im IASB-ED: diverse Angabepflichten bzgl. FV nach Level, FV-Änderung wegen Kreditrisiken, Sensitivitätsanalyse. Nach Topic 820 ähnliche Angaben, abweichend in einigen Details. Es bestanden geringfügige Abweichungen. Der Neuvorschlag ist den bisherigen IASB-ED-Vorschlägen ähnlich. Abgesehen von „Angaben zur Analyse von Bewertungsunsicherheiten“ (Teil des IASB-Neu-ED, siehe Unterlagen **147_03a** und **147_03b**) ergaben sich kleine Änderungen als Anpassung an Topic 820: (a) FV-Änderungen wegen Kreditrisiko nur noch für FI-Verbindlichkeiten (nicht Non-FI); (b) FV nach Level für FI und jetzt auch Non-FI, die nicht zum FV bilanziert sind; (c) FV-Angaben bei Level 3 nur für „dauerhaft“ zum FV bewertete Aktiva/Passiva.

70 Zwischenfazit: Änderungen im Detail. Der IASB hat sich hier dem FASB angenähert; nun sind teils mehr, teils weniger detaillierte Angaben nötig als noch im IASB-ED.

71 Kommentare zum IASB-ED:

- Einige stimmen den vorgeschlagenen Angaben zu, da sie den Nutzern aussagekräftige Informationen über den Subjektivitätsgrad der FV-Bewertung liefern.
- Kritik zu Angabepflichten, weil unpraktikabel oder Kosten-Nutzen-unsinnig (insb. Level 3-Angaben und FI-Angaben die unterjährig zu machen sind).
- Auch kritisch: Umfang des Anhangs, Informationsüberflutung!
- Einige Bedenken über Unterschiede zwischen IFRS und US-GAAP.
- Fehlende Klarstellung, ob Angaben nur für Folge- oder auch für Erstbewertung; zudem Unterscheidung *recurring* und *non-recurring measurements* unklar.
- Einige Meinungen: Angaben im indiv. Standard zu regeln, da ggf. je nach VW oder Schuld unterschiedliche Informationen benötigt werden.

Auch der DSR kritisierte die Irrelevanz einiger Angaben, insb. FV nach Level für nicht zum FV bilanzierte Aktiva/Passiva. Zur Sensitivitätsanalyse wurde angemerkt, dass diese auf signifikante Änderungen zu begrenzen ist.

72 Überlegungen des IASB: Angabepflichten grds. sinnvoll, weil Zusatzinformationen für Nutzer. Angleichung wegen Konvergenz vorgenommen, dabei teils auf mehr, teils auf weniger Detailangaben geeinigt. Änderung der Angaben zu Bewertungsunsicherheiten aufgrund neuer Erkenntnisse, insb. Unterschied Sensitivitäten (zukünftige Schwankungen) vs. Bewertungsunsicherheiten (Schwankungen wegen veränderter Faktoren im selben Zeitpunkt).



- 73 Mögliches Fazit: Die Anpassungen sind (zwischen IASB und FASB) ausgewogen und im Sinne der Konvergenz erforderlich; dennoch insgesamt zu viele als irrelevant oder unnötig erachtete Detailangaben (insb. FV nach Level für nicht zum FV bilanzierte Aktiva/Passiva). Abwägung, wann mehr und wann weniger Details als Kompromiss, erscheint etwas willkürlich. **Erneute Stellungnahme sinnvoll. (Achtung: Stellungnahme zu Bewertungsunsicherheiten hiervon unabhängig, da IASB-Neu-ED!)**
- 74 Vorläufige DSR-Meinung: (a) Die Angaben zur Analyse von Bewertungsunsicherheiten werden gesondert kommentiert. (b) Die Begrenzung der Angabe von FV-Änderungen aufgrund Schwankungen des Kreditrisikos auf FV-bewertete finanzielle Schulden wird befürwortet. (c) Die Ausweitung der FV-Angabe je Hierarchielevel für alle finanziellen und nicht-finanziellen Vermögenswerte und Schulden, die nicht zum FV bilanziert werden, für die aber eine FV-Angabe im Anhang freiwillig oder verpflichtend erfolgt, wird abgelehnt. Eine Beschränkung dieser Angabe auf finanzielle Vermögenswerte/Schulden wäre hingegen angemessen. Hier wird auf fehlenden Informationsnutzen – erst recht unter Beachtung des Aufwands für die Informationserhebung – verwiesen. (Dies wurde auch in zahlreichen anderen Kommentaren abgelehnt. Obendrein hat der IASB Staff hierzu nach seiner Analyse empfohlen, diese Angabe nur auf finanzielle Aktiva/Passiva zu begrenzen; der IASB entschied sich dagegen – und somit auch gegen seinen früheren Vorschlag im IASB-ED.)



7. Erstanwendung / Übergangsvorschriften

- 75 Bisherige Regelung im IASB-ED: Nicht enthalten, daher kein Vergleich relevant. Die jetzigen FASB-Vorschläge müssten jedoch gleichermaßen Inhalt des IFRS „FVM“ sein, daher werden diese vermutlich auch für den künftigen IFRS gelten. Im ED 820 wird eine „begrenzte retrospektive Anwendung“ vorgeschlagen; d.h.: Im Jahr der Erstanwendung ist ein Gesamtdifferenzbetrag im Eigenkapital (Gewinnrücklagen) zu erfassen. Dieser Betrag ist die Summe aller FV-Abweichungen zwischen der erstmaligen FV-Bewertung nach neuen Vorschriften und der letztmaligen FV-Bewertung nach alten Vorschriften – z.B. bei Erstanwendung ab 1.1.2012 ist die Differenz zwischen Bilanz per 31.12.2011 und (Eröffnungs-)Bilanz per 1.1.2012 zu ermitteln und zu erfassen.
- 76 Zwischenfazit: Die Neuregelung gilt nur seitens des FASB explizit. Es ist unklar, ob der IASB diese Erstanwendungsvorschriften auch für den IFRS „FVM“ gelten lässt.
- 77 Kommentare zum IASB-ED: keine
- 78 Überlegungen des IASB: keine Erörterung
- 79 Mögliches Fazit: **Eine Kommentierung** bzw. ein Hinweis zur Unklarheit bzgl. Übergangsvorschriften für IFRS „FVM“ **ist sinnvoll.**